

# Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de

24.03.2021

---

## Referentenentwurf

### **des Bundesministeriums für Gesundheit Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

(Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten neuerlichen Anpassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Referentenentwurf, Stand 19.03.2021 – 18:28 Uhr).

Aufgrund des knappen Zeitfensters beschränken wir uns auf eine knappe Rückmeldung per Email zu folgendem Punkt:

In der aktuell noch gültigen Fassung der Impfverordnung vom 10.03.2021 ist in der Verordnungsbegründung (S. 25) klargestellt worden, dass auch pflegende Angehörige unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO fallen und damit Anspruch auf eine Schutzimpfung mit höchster Priorität haben. Dort heißt es: „Unter den Begriff ambulante Dienste fallen nunmehr auch pflegende Angehörige.“

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt diese Klarstellung in der derzeit gültigen Verordnungsbegründung ausdrücklich, die nach unserer Kenntnis auch bereits in der Praxis umgesetzt wird. Sie war und ist für pflegende Angehörige enorm wichtig, da sie eine zeitnahe Impfung mit höchster Priorität ermöglicht. Pflegende Angehörige sind hierauf dringend angewiesen, um zu verhindern, aufgrund einer eigenen Infektion als Pflege- und Betreuungsperson auszufallen und vor allem um das Ansteckungsrisiko für ihren zu pflegenden Angehörigen zu senken. Dies gilt insbesondere für zu pflegende Kinder unter 16 Jahren mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf, da sie bisher nicht geimpft werden können und daher allein die Impfung der pflegenden Angehörigen einen gewissen Schutz bieten kann.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe wäre es daher ein ganz erheblicher Rückschritt, würde die entsprechende Passage in der Verordnungsbegründung – wie nun im aktuell vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigt (S. 28) – wieder gestrichen werden. Eine solche 180 Grad-Wende wäre pflegenden Angehörigen nicht zu vermitteln. Es zerstört ihre Hoffnung auf einen zeitnahen Schutz, was Ängste und Sorgen, aber auch Wut und Enttäuschung zur Folge hätte.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bittet daher nachdrücklich darum, die entsprechende Passage in der Verordnungsbegründung (S. 28) nicht zu streichen. Vielmehr wäre es im Sinne pflegender Angehörige sinnvoll und geboten, den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 3 um pflegende Angehörige zu ergänzen.

Auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) haben in ihren Stellungnahmen zum vorliegenden Referentenentwurf bereits auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen.